

Richtlinie zur Förderung der Ersteinrichtung von Tagespflege und Großtagespflege

Präambel

Der Landkreis Wesermarsch stellt nach den §§22ff SGB VIII Haushaltsmittel zur Förderung der Bedarfsdeckung von Plätzen in Kindertagesstätten und Tagespflege bereit.

Der Fachkräftemangel führt derzeit und perspektivisch dazu, dass Angebote von Randzeiten in Kindertagesstätten nicht mehr angeboten werden, oder bestehende Randzeiten und Angebote eingeschränkt werden müssen. Die Bedarfsdeckung individueller und inklusiver Kinderbetreuung soll zudem flexibilisiert werden.

In §6 Ziffer 3 der aktuellen Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe durch die kreisangehörigen Kommunen im Landkreis Wesermarsch wurde vereinbart, dass die Großtagespflege mit Förderrichtlinien zu stärken ist.

Mit dieser Richtlinie soll daher einerseits dem Fachkräftemangel in Kindertagesstätten entgegengewirkt werden, und zudem für die Bürger*Innen eine flexible Kinderbetreuung – natürlich auch für besondere Bedarfe- in der Kindertagespflege gestärkt werden.

1. ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN

Gefördert wird die Ersteinrichtung eines Angebotes der Tagespflege im Landkreis Wesermarsch

- durch Einzelpersonen nach §23 SGB VIII oder
- die „Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen in gemeinsamen Räumen“ nach §19 NKiTaG (im weiteren „Großtagespflege“ -GTP- genannt), unabhängig davon, in welcher Rechtsform diese Zusammenarbeit erfolgt.

Hiernach können in Tagespflege bis zu 5 Personen, in Zusammenarbeit mit anderen Kindertagespflegepersonen 8, bzw. 10 Plätze je Großtagespflegestelle angeboten werden.

Bestehende Angebote der Tagespflege werden nach Ziffern 2.2 – 2.4 gefördert. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Bewilligungen können nur im Rahmen der Haushaltsermächtigung ausgesprochen werden.

1.1. Fördergegenstand und Zweckbindungsfrist

Gefördert wird:

- 1.) die Einrichtung neuer Tagespflegestellen und Großtagespflegestellen durch eine Starthilfe,
- 2.) die Förderung der laufenden Kosten über die Erstattung der Sachkosten nach §23

- Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII hinaus in Form eines Mietzuschusses im Falle von Tagespflege außerhalb der eigenen Wohnung,
- 3.) die Kosten der Fortbildung im Themenfeld besonderer Bedarfe i.S. einer Inklusion,
 - 4.) der Ausgleich einer verminderten Gruppenstärke auf Grund besonderer Bedarfe i.S. einer Inklusion

1.2. Zuschussempfänger

Zuschüsse können Tagespflegepersonen gewährt werden. Besteht eine Zusammenarbeit nach §19 NKiTaG, haften die Zuschussempfänger gesamtschuldnerisch (z.B. für eventuelle Rückforderungen nach Ziffer 3.5 dieser Richtlinie).

1.3. Bedarf

Vorhaben werden grundsätzlich nur dann bezuschusst, wenn der Bedarf durch das Jugendamt bestätigt wird. Für die Bedarfsfeststellung zieht das Jugendamt seine Bestandserhebung als Grundlage heran.

2. HÖHE DER FÖRDERUNG, ZUWENDUNGSZWECKE

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt

Andere Förderprogramme (auf der europäischen Ebene, des Bundes und des Landes) müssen vorrangig in Anspruch genommen werden.

Es werden Zuschüsse in folgender Höhe gewährt:

	Tagespflege	Großtagespflege	Bei Aufnahme von Kindern mit besondere Bedarfen
2.1. Starthilfe	bis zu 6.000 EUR	bis zu 12.000 EUR	bis zu 5.000 EUR zusätzlich
2.2. Monatlicher pauschaler Zuschuss zu den Raumkosten, wenn außerhalb der eigenen Wohnung	250 EUR je Tagespflegestelle	500 EUR je Großtagespflegestelle	
2.3 Fortbildung Inklusion	kostenlos	kostenlos	kostenlos
2.4 Gruppenstärke gleichzeitig betreuter Kinder	5	8, bzw. 10 im Falle einer/s Erzieher*In	Tagespflege: 1+3 Großtagespflege: 4+2 (statt 8), 6+2 (statt 10) die Reduzierung der Gruppenstärke wird rechnerisch ausgeglichen und vergütet.

Der Zuwendungszweck ist es, die in den Antragsunterlagen benannten Plätze in der Tagespflege und inklusiven Tagespflege für die Zeit von min. 7 Jahren bereitzustellen.

Erläuterungen:

Zu 2.1: Die Starthilfe dient der Förderung der Gestaltung der Räumlichkeiten und Ausstattung der Tagespflegestelle.

Im Falle besonderer Bedarfe werden Mehrkosten für sonderpädagogisches Spielzeug, unterstützende Einrichtung wie z.B. angepasste Wickeltische und desinfektionsfähige Matten bezuschusst. Dem Antrag ist eine Aufstellung der geplanten Mittelverwendung (z.B. Anschaffungen) beizufügen, die eine Zustimmung des Jugendamts finden muss. Der Zuschuss kann dann bewilligt werden, wenn zuvor eine Fortbildung zu besonderen Förderbedarfen im Sinne der Ziffer 2.3 dieser Richtlinie abgeschlossen wurde.

Hilfsmittel, wie z.B. Rollstühle, werden in der Regel mitgebracht, eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

Zu 2.4: Eine Förderung hiernach kann bewilligt werden, wenn der besondere Förderbedarf der betreuten Kinder durch die Tagespflegeperson dargelegt wurde (i.d.R. liegen fachärztliche oder ärztliche Zeugnisse, oder Bewilligungsbescheide anderer Leistungsträger vor). Eine Tagespflegeperson muss über eine Fortbildung zu besonderen Förderbedarfen im Sinne der Ziffer 2.3 dieser Richtlinie verfügen. Die Inhalte der vertieften Fortbildung werden durch das Jugendamt definiert.

3. VERFAHREN

3.1. Antragsunterlagen

Dem Antrag sind beizufügen:

- Mietvertrag, alternativ Nachweis über die Eigentumsverhältnisse, der geeigneten Räume
- Lageplan, ggfs. Entwurfszeichnung
- Beschreibung der Ausführung und Gestaltung der Räume, Aufstellung über die geplante Mittelverwendung
- Pflegeerlaubnis Tagespflege
- Vereinbarung zwischen den Kindertagespflegepersonen zur Zusammenarbeit und die Zahl der Plätze
- Finanzierungsplan
- Ggfs. Bewilligungsbescheide anderer Zuschussgeber
- Ggfs. Baugenehmigung bei Nutzungsänderung

Aus dem Finanzierungsplan muss die Gesamtfinanzierung des Vorhabens ersichtlich sein.

3.3. Bewilligung

Bei der Bewilligung sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Die Zuschüsse dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen haben. Der Landkreis Wesermarsch kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

3.4. Auszahlung und Verwendung, Zweckbindung

Zuschüsse nach dieser Richtlinie sind zweckgebunden und müssen wirtschaftlich verwendet werden.

Die Förderung nach 2.1 wird im Falle einer Bewilligung ausgezahlt, wenn die Plätze zur Verfügung gestellt sind, eine Erlaubnis nach §43 SGB VIII erteilt ist, und die erste Vereinbarung über ein Betreuungsverhältnis vorgelegt wird. Auf Antrag kann ein Vorschuss gezahlt werden.

3.5. Rückforderung

Werden Zuschüsse nicht zweckentsprechend verwendet oder sind aus sonstigen Gründen zurückzufordern, erfolgt die Erstattung gemäß Nr. 8 der ANBest-P durch den Zuwendungsempfänger. Im Übrigen findet das Verwaltungsverfahrensgesetz Anwendung.

Müssen Zuschüsse zurückgefordert werden, weil die Tagespflegeplätze vor Ablauf der in Ziffer 2 genannten Frist von 7 Jahren wegfallen, erfolgt diese jahresanteilig und platzanteilig.

3.6. Hinweis

Die Förderung der laufenden Kindertagespflege -nach Ersteinrichtung- ergibt sich aus der aktuellen Satzung des Landkreises Wesermarsch über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege.

4. INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom **01.01.2024** in Kraft.